

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4872 —**

Klärung „offener“ Vermögensfragen – hier: Reihenhaussiedlung Adlershof (Berlin)

Im Rahmen der 1918 gegründeten Gemeinnützigen Aktion – Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (Gagfah) wurden im Territorium Berlin-Adlershof 352 Häuser erbaut. Im Jahr 1937 verkaufte die Gagfah die Häuser an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), die nach 1945 enteignet wurde. Die Häuser gingen in Volkseigentum über. Seit etwa 1970 nutzten zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner das Angebot der kommunalen Wohnungsverwaltung zur Privatisierung ihrer Wohnungen. Bis zur Währungsunion 1990 betraf das 320 Familien. Der erfolgte Besitzerwechsel ist in vielen Fällen in die Grundbücher eingetragen. Der Kauf des dazugehörigen Grund und Bodens war erst nach dem Gesetz der Volkskammer vom 7. März 1990 möglich und wurde in der Mehrzahl vollzogen.

Nun erhebt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Rechtsnachfolgerin der RfA Eigentumsansprüche an die gesamte Siedlung.

1. Inwieweit unterliegt der Anspruch der BfA dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, wenn die Siedlung in den Geltungsbereich der „Verordnung zur Einziehung von Vermögenswerten von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten“ fiel, die sich auf die Direktive Nummer 38 des Alliierten Kontrollrates bezog und am 27. März 1947 einstimmig von der Gesamtberliner Stadtverordnetenversammlung verabschiedet wurde?

Die BfA berühmt sich entgegen der Ansicht der Fragesteller nicht vorrangig eines Anspruchs nach dem Vermögensgesetz. Von daher kann auch die mit der Frage aufgeworfene Frage, ob ein solcher Anspruch nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a des Vermögensgesetzes deswegen ausscheidet, weil eine Enteignung auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgelegen hat, dahinstehen. Die BfA nimmt das Gelände vielmehr aufgrund gesetzlichen Eigentumserwerbs nach den Zuordnungs-

vorschriften des Einigungsvertrags in Anspruch. Das Gelände ist nämlich als ehemals volkseigener Grund und Boden gemäß § 3 Abs. 1 der Überleitungsbestimmungen zur Sozialversicherung in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags (BGBl. 1990 II S. 889, 1042) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7, Artikel 21 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Einigungsvertrags mit dem 3. Oktober 1990 auf die BfA übergegangen.

2. Gibt es berechtigte Zweifel an der unter Frage 1 genannten Einstufung der Siedlung unter die Verordnung, obwohl z. B. in einem Rundschreiben „An alle Mitglieder der Ortsvereinigung Groß-Berlin“ im September 1936 die Angestellten-Heimstätten forderten: „Bevor wir der Gagfaß ein Mitglied als Nachmieter vorschlagen, muß es eine eidesstattliche Erklärung abgeben, daß es selbst und seine Angehörigen arischer Abstammung sind“, was letztlich einer Vertreibung jüdischer Mitbewohner gleichkam?

Auf die Einordnung der Siedlung unter die Verordnung kommt es nicht an. Im übrigen ist das Vermögen der RfA nicht aufgrund der genannten Verordnung eingezogen oder sequestriert worden, sondern durch ein Schreiben der „Deutschen Treuhandstelle zur Verwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin“ vom 9. April 1947. Dieses Schreiben stützte sich wiederum auf die Befehle Nummern 124 und 27 der Sowjetischen Militärverwaltung (SMAD), denen zufolge u. a. das Vermögen des deutschen Staates und seiner zentralen und örtlichen Organe auf dem von der Roten Armee besetzten Gebiet unter „Sequester“ gestellt wurde, um „Ausraubung und anderen Mißbrauch“ zu verhindern.

3. In welchen Zusammenhängen ist die BfA, die 1952 als Rechtsnachfolgerin der 1945 stillgelegten RfA gegründet wurde, als Eigentümer der Adlershofer Siedlung in Erscheinung getreten?

Die BfA ist als Eigentümerin des Geländes im Rahmen der laufenden Verwaltung tätig geworden und hat nach § 7 der Anmeldeverordnung beantragt, die Verfahren auf Erteilung der für die Verkäufe erforderlichen Grundstücksverkehrsgenehmigungen wiederaufzugreifen. Hierüber ist bislang nicht entschieden.

4. Wie bewertet die Bundesregierung aus politischer und rechtlicher Sicht den Vermögensanspruch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft über das Vermögensgesetz?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Frage auf eine Bewertung der Wirksamkeit der Hausverkäufe zielt. Diese Frage beurteilt sich nicht nach dem Vermögensgesetz, sondern nach den Zuordnungsvorschriften und den Vorschriften des Zivilrechts. Danach kommt es für die Wirksamkeit der fraglichen Kaufverträge in erster Linie darauf an, ob diese bereits im Grundbuch

vollzogen sind. Sind sie vor dem 3. Oktober 1990 im Grundbuch vollzogen worden, so dürften sie wirksam sein. Sind sie hingegen später oder noch nicht vollzogen worden, so dürfen sie Veräußerungen durch einen Nichtberechtigten sein, die jetzt von der BfA genehmigt werden müssen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei die Frage, ob der Erwerber bereits ein dingliches Nutzungsrecht an dem Gebäude hatte oder nicht. Dieses bleibt unangestastet. Für die Beurteilung ist aber auch wesentlich, wie die von der BfA gestellten Anträge nach § 7 der Anmeldeverordnung beschieden werden. Insoweit muß eine Entscheidung der zuständigen Behörden abgewartet werden.

5. Ist die Bundesregierung bereit, sich für die Eigentümerinteressen der Siedlungsbewohnerinnen und -bewohner einzusetzen?

Nach der Sach- und Rechtslage können die Interessen der Siedlungsbewohnerinnen und -bewohner nicht generell als Eigentümerinteressen angesehen werden, weil die Eigentumsfrage noch ungeklärt ist. Im übrigen ist die BfA eine Selbstverwaltungskörperschaft, die nicht den Weisungen der Bundesregierung, sondern nur der Rechtsaufsicht durch das Bundesversicherungsamt unterliegt.

